

Datenschutz nach EU-DSGVO

**Gemeinsam erfassen und bewerten,
wie Sie mit personenbezogenen Daten
umgehen**

**Bewusster Datenschutz als
Qualitätsausweis**

Mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) wurde neben den ausführlichen Vorschriften, wie mit personenbezogenen Daten umzugehen ist, auch die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten etabliert.

**Die wesentliche Aufgabe eines (externen)
Datenschutzbeauftragten**

**liegt im Aufbau und der Umsetzung eines gesetzeskonformen und
gleichzeitig auch praxisnahen Datenschutzmanagements im
Unternehmen.**

Gesetzeskonform bedeutet: der EU-DSGVO entsprechend,
praxisnah heißt: mit betriebswirtschaftlich vertretbarem
Aufwand pragmatisch die gesetzlichen Anforderungen erfüllen,
ohne päpstlicher zu werden als der Papst.

Auch wenn es sich wie ein Widerspruch liest:
Ein bewusster, systematischer Check Ihres betrieblichen
Umgangs mit personenbezogenen Daten kann die internen Abläufe
durchaus auch optimieren und damit zum Qualitätsausweis
werden.

**Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist es nicht, die
Verarbeitung personenbezogener Daten zu verhindern. Es gilt,**

eine datenschutzrechts-konforme Praxis im Unternehmen zu ermöglichen.

Bestellung einer/eines Datenschutzbeauftragten

Ein Unternehmen, welches eine/n Datenschutzbeauftragte/n benötigt, darf frei zwischen der Bestellung eines/einer Mitarbeiter*in oder eines/einer externen Datenschutzbeauftragten wählen.

Bei internen Datenschutzbeauftragten ist selbstverständlich darauf zu achten, dass kein Interessenkonflikt entsteht. Es sollte vermieden werden, dass Mitarbeiter*innen aus IT, Personalabteilung oder Geschäftsführung eventuell ihre eigene Tätigkeit kontrollieren oder evaluieren müssten.

Natürlich müssen Datenschutzbeauftragte eine gewisse Fachkunde in Bereichen wie v.a. Datenschutzrecht aber auch IT-Sicherheit und betriebswirtschaftlichen Abläufen mitbringen, die der Größe und Komplexität des Unternehmens entspricht.

Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten sind:

- (selbstredend) die Erfassung und Dokumentation sowie Prüfung aller betrieblichen Abläufe auf Entsprechung mit den gesetzlichen Datenschutz-Vorschriften
- die Sensibilisierung und ggfs. auch Schulung der Mitarbeiter*innen
- die Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden
- die aktive Beratung der datenschutzrechtlich verantwortlichen Personen des Unternehmens (i. d. R. Geschäftsführung oder Inhaber*innen)
- die Unterstützung der Verantwortlichen bei der Kooperation mit Aufsichtsbehörden oder der Beantwortung

datenschutzrechtlicher Auskunftsanfragen

- sich Einsetzen für eine möglichst umfassende Einhaltung aller relevanten Datenschutzvorschriften bei pragmatischer Begrenzung auf das betriebswirtschaftlich sinnvolle Maß
- die selbständige Überwachung kritischer Prozesse
- die Datenschutz-Folgeabschätzung
- Sensibilisierung und ggfs. Schulung der Mitarbeiter*innen

Geben Sie sich in puncto Datenschutz keine vermeidbare Blöße.

**Was können wir für Sie tun?
Sprechen Sie uns an.**